



Aufsichtsmitteilung

Auswirkungen des
EuGH-Urteils vom 29. September 2022
(C-633/20) zum Vermittlerstatus des Versicherungsnehmers
bzw. der Versicherungsnehmerin eines
Gruppenversicherungsvertrages auf andere
Gruppenversicherungskonstellationen

Stand: 3. Juli 2023

Die folgenden Ausführungen betreffen Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen eines echten Gruppenversicherungsvertrages und Versicherungsunternehmen, die mit diesen zusammenarbeiten.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass unter den Begriff „Versicherungsvermittler“ und damit den Begriff „Versicherungsvertreiber“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 3 und 5 der Richtlinie 2002/92/EG und Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/97 auch eine juristische Person fällt, deren Tätigkeit darin besteht, eine freiwillige Mitgliedschaft in einer zuvor von ihr bei der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherung anzubieten, für die sie von ihren Kundinnen und Kunden eine Vergütung erhält und die die Kundinnen und Kunden zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen berechtigt.

Der Entscheidung lag folgender Fall zu Grunde:

Ein Unternehmen beauftragte Werbefirmen, im Wege der Haustürwerbung Mitgliedschaften zu vertreiben, die zur Inanspruchnahme verschiedener Leistungen im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland berechtigten. Für das Leistungspaket zahlten die Kunden und Kundinnen des Unternehmens an dieses ein Entgelt. Das Leistungspaket beinhaltete auch den Beitritt zu einer Gruppenversicherung. Hierfür schloss das Unternehmen bei einem deutschen Versicherungsunternehmen einen echten Gruppenversicherungsvertrag mit Versicherungsschutz für Erkrankung und Unfall bei Auslandsreisen sowie für Rückholkosten bei Inlands- und Auslandsreisen ab.

Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner dieser Gruppenversicherung war allein das Unternehmen, dessen Kundinnen und Kunden waren die versicherten Personen. Die Schadenregulierung erfolgte direkt zwischen dem Versicherungsunternehmen und den versicherten Personen.

Was ist ein echter Gruppenversicherungsvertrag?

Ein echter Gruppenversicherungsvertrag ist ein einheitlicher, eine Personengruppe erfassender Versicherungsvertrag. Das einzelne Gruppenmitglied kann automatisch – also ohne eine Beitrittserklärung – oder durch eine ggf. annahmebedürftige Beitrittserklärung in diesen Gruppenversicherungsvertrag einbezogen werden, wobei Nebenerklärungen wie Datenschutzerklärungen oder Gesundheitserklärungen keine Beitrittserklärung darstellen. Kriterium für die Einbeziehung des Gruppenmitglieds ist seine Gruppenzugehörigkeit. Der Gruppenversicherungsvertrag bietet für Mitglieder der Gruppe oder für den Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin Versicherungsschutz gegen ein einheitliches in den Gruppenmitgliedern sich verwirklichendes Risiko mit der Maßgabe, dass die Versicherungsleistung in Bezug auf jedes Gruppenmitglied gesondert zu erbringen ist (Herdtter, Der Gruppenversicherungsvertrag – Grundlagen und ausgewählte Problemfelder, 2010, Seite 34).

Wesentliches Merkmal zur Abgrenzung des echten Gruppenversicherungsvertrages von ähnlichen Vertragskonstellationen ist die Einheitlichkeit des Vertrages. Einheitlichkeit bedeutet, dass der Gruppenversicherungsvertrag ein einziger Versicherungsvertrag mit nur einem Versicherungsnehmer bzw. einer Versicherungsnehmerin als Gruppenspitze ist.

Davon zu unterscheiden sind in der Praxis häufig vorkommende sogenannte Kooperations- bzw. Rahmenverträge. Hierunter versteht man die Vereinbarung zwischen einer Berufsgruppe

oder einer Unternehmensgruppe und einem Versicherer über den Inhalt von Versicherungsverträgen, die zwischen dem Versicherer und den einzelnen Mitgliedern der Gruppe individuell geschlossen werden können. Hier wird das einzelne Mitglied auch Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin des Vertrages. Durch einen solchen Kooperations- bzw. Rahmenvertrag werden meist bessere Konditionen ausgehandelt.

Das Urteil des EuGH ist aufgrund einer Konstellation einer echten Gruppenversicherung ergangen. Nur hierzu kann die vorliegende Aufsichtsmitteilung Aussagen treffen.

Zentrale Überlegungen zur Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat aufgrund des Wortlautes der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb – sowie aufgrund von deren Sinn und Zweck (Kundenschutz, Gleichbehandlung aller Vertriebswege) entschieden, dass auch der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin eines Gruppenversicherungsvertrages als Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsvermittlerin tätig wird, wenn

- er bzw. sie eine Vergütung erhält bzw. ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt

Der Begriff der Vergütung richtet sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nr. 9 IDD. Danach sind alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstige Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, oder finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden, als Vergütung anzusehen.

Eine Entgeltlichkeit der Vermittlung liegt aus Sicht der Finanzaufsicht BaFin und der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK)/ der Industrie- und Handelskammer- (IHK) Organisation dann vor, wenn das wirtschaftliche Interesse im Vordergrund steht und die Gruppenspitze mit Gewinnerzielungsabsicht handelt. Davon zu unterscheiden ist die bloße Aufwandsersatzung von Verwaltungskosten, beispielsweise das Porto. Nur mittelbare Vorteile durch die Versicherung, wie zum Beispiel die Attraktivität als Arbeitgeber, sind unschädlich. Hier kann als Hilfskriterium darauf abgestellt werden, ob die Vermittlung der Versicherung den Hauptzweck der Tätigkeit oder lediglich einen Nebenzweck darstellt.

- die Mitgliedschaft im Gruppenversicherungsvertrag freiwillig ist

Hiervon zu unterscheiden ist die obligatorische Mitgliedschaft durch gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherungen, ferner der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, wenn dieser automatisch durch Mitgliedschaft bei einem Verein/Verband oder in einer Kammer beispielsweise durch Satzung erfolgt. Die Möglichkeit, auf den Versicherungsschutz zu verzichten, besteht in diesen Fällen nicht.

- die versicherten Personen das Recht haben, Versicherungsleistungen gegenüber dem Versicherungsunternehmen in Anspruch zu nehmen

Diese vom EuGH aufgestellten Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.

Zentrale Überlegungen zur Reichweite des EuGH-Urteils

Die Auswirkungen der Entscheidung des EuGH erstrecken sich nicht nur auf in der Zukunft zustande kommende echte Gruppenversicherungsverträge, sondern sind auch bei Bestandsverträgen zu beachten.

Bei der Frage, auf welche Fallkonstellationen sich das Urteil übertragen lässt, muss stets die konkrete Ausgestaltung des Vertrages im Einzelfall berücksichtigt werden.

Hinwirken auf einen *freiwilligen* Beitritt zu einer Gruppenversicherung gegen *Entgelt* ist in der Regel Versicherungsvermittlung. Hier handelt es sich um ein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Geschäftsmodell.

Ohne Vergütung liegt keine Tätigkeit des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin eines Gruppenversicherungsvertrages als Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsvermittlerin vor. Es fehlt dann auch an der Gewerbsmäßigkeit im Sinne von § 34d Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO).

Nach Auffassung der BaFin und der DIHK/IHK-Organisation sind auch Fallkonstellationen erfasst, in denen sowohl die Gruppenspitze als Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin als auch die versicherten Personen keine Verbraucherinnen und Verbraucher sind (Business-to-Business- (B2B) Sachverhalte).

Echte Gruppenversicherungskonstellationen aus der Praxis

Beispielhaft sollen einige Gruppenversicherungskonstellationen aus der Praxis im Hinblick auf die Tätigkeit des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin als Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsvermittlerin skizziert werden. Die Liste ist nicht abschließend und kann nur erste Hinweise für die Beurteilung der jeweiligen Fallkonstellation geben.

Es ist zu beachten, dass hier nur generelle Hinweise gegeben werden können. Zur Beurteilung, ob Versicherungsvermittlung der Gruppenspitze vorliegt, ist immer der konkrete Einzelfall und die individuelle Vertragsgestaltung zu prüfen. Zudem sollte bei der örtlich zuständigen IHK nachgefragt werden. Diese prüft, ob eine gewerbliche Tätigkeit als Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsvermittlerin vorliegt und infolgedessen eine Erlaubnispflicht besteht oder ob ggf. die Voraussetzungen einer Erlaubnisbefreiung /Erlaubnisfreiheit vorliegen.

1. Ein Sportverein ist Versicherungsnehmer einer Unfallversicherung für Unfälle im Sportbetrieb, die für jedes Mitglied ab Beitritt gilt (obligatorische Einbeziehung).
 - Variante 1: Der Verein belastet jedes Mitglied nur mit dem Vereinsbeitrag.
 - Variante 2: Der Verein belastet jedes Mitglied mit dem Vereinsbeitrag zuzüglich eines Aufschlags für den Versicherungsschutz.
 - Variante 3: Wie Variante 2, der Verein wirbt aber zusätzlich für die Versicherung.

Variante 1: Nach den genannten Kriterien des EuGH besteht keine Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Versicherungsvermittler. Der Sportverein erhält kein zusätzliches Entgelt für die Versicherung, so dass keine Vergütung vorliegt. Zusätzlich liegt kein freiwilliger Beitritt vor, da eine Vereinsmitgliedschaft ohne Unfallversicherung nicht möglich ist.

Variante 2: Es besteht keine Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Sofern der Verein einen Aufschlag zum Beitrag nur in der Höhe erhebt, in der er selbst die Versicherungsprämie an den Versicherer zahlen muss, fehlt es am wirtschaftlichen Vorteil und damit am Merkmal der Vergütung. Zusätzlich liegt kein freiwilliger Beitritt vor, da eine Vereinsmitgliedschaft ohne Unfallversicherung nicht möglich ist.

Variante 3: Der Versicherungsnehmer wird nicht als Versicherungsvermittler tätig. Es gelten die Ausführungen zu Variante 2. Es ist auch unschädlich, dass der Sportverein Werbung mit der Versicherung macht. Hauptzweck der Vereinstätigkeit ist der Sport und nicht die Verschaffung oder Erlangung von Versicherungsschutz.

2. Der Sportverein ist Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung, die für jedes Mitglied ab Beitritt gilt (obligatorische Einbeziehung). Für diese Versicherung erhebt der Verein einen Aufschlag zum Beitrag.

Es besteht keine Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Sofern der Verein einen Aufschlag zum Beitrag nur in der Höhe erhebt, in der er selbst eine Versicherungsprämie an den Versicherer zahlen muss, fehlt es am wirtschaftlichen Vorteil und damit am Merkmal der Vergütung. Zudem fehlt es am Merkmal der Freiwilligkeit, wenn es sich um eine obligatorische Einbeziehung handelt. Auch dürfte die Verschaffung von Versicherungsschutz nur ein Nebenzweck der Tätigkeit des Sportvereins sein.

3. Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer einer Gruppenunfallversicherung, die für alle seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Reisetätigkeit gilt (obligatorische Einbeziehung). Der Arbeitgeber trägt den Versicherungsbeitrag.

Es besteht keine Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Sofern der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag trägt, fehlt es am Merkmal der Vergütung. Des Weiteren haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Reisetätigkeit keine Möglichkeit, den Versicherungsschutz abzuwählen. Es fehlt folglich an der Freiwilligkeit des Beitritts.

4. Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer einer Gruppenversicherung, die seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegen Berufsunfähigkeit schützt. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entscheiden frei über die Einbeziehung in die Versicherung und tragen auch die Versicherungsbeiträge. Der Arbeitgeber erhält eine Aufwandserstattung in Höhe der ihm tatsächlich entstandenen Kosten.

Ebenso Krankenzusatz- oder Pfelegetarife, die zum Teil auch für Angehörige der Beschäftigten gelten.

Es besteht keine Tätigkeit als Versicherungsvermittler, sofern der Arbeitgeber nur – wie bisher wohl üblicherweise - eine Aufwandserstattung in Höhe der ihm tatsächlich entstandenen Kosten erhält. Es besteht kein eigenes wirtschaftliches Interesse. Vielmehr handelt der Arbeitgeber aus Fürsorgeaspekten gegenüber seinen Beschäftigten, auch wenn die Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag auf freiwilliger Basis erfolgt. Ergänzend kann auf den Haupt- (Arbeitsverhältnis) und Nebenzweck (Verschaffung von Versicherungsschutz als Anreiz, um neues Personal zu gewinnen und bestehende Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu halten) abgestellt werden.

5. Das Brillengeschäft bietet den Käuferinnen und Käufern einer Brille an, einem Gruppenversicherungsvertrag zum Beispiel für Glasbruch und Beschädigung der Brille beizutreten. Die Kundinnen und Kunden tragen die Versicherungsbeiträge, das Brillengeschäft erhält einen Teil der Beiträge als Vergütung.

Hier besteht im Grundsatz eine erlaubnispflichtige Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Da das Brillengeschäft einen Teil der Versicherungsbeiträge selbst behält, ist das Kriterium der Vergütung erfüllt. Der Beitritt der Kunden und Kundinnen erfolgt zudem freiwillig. Ggf. könnte eine Erlaubnisbefreiung/Erlaubnisfreiheit vorliegen. Dies wird von der jeweils zuständigen IHK geprüft.

6. Ein Autohaus bietet mit dem Kauf eines PKWs eine Mobilitätsgarantie bzw. eine Schutzbriefoption an und erhält hierfür eine Vergütung.

Hier besteht im Grundsatz eine erlaubnispflichtige Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Da das Autohaus einen Teil der Versicherungsprämie selbst behält, ist das Kriterium der Vergütung erfüllt. Der Beitritt der Kunden und Kundinnen erfolgt zudem freiwillig. Ggf. könnte ein Erlaubnisbefreiung/Erlaubnisfreiheit vorliegen. Dies wird von der jeweils zuständigen IHK geprüft.

7. Ein Mietwagenunternehmen ist Versicherungsnehmer einer Gruppenversicherung, die zusätzlich zur Haftpflicht- und Kaskoversicherung eine Insassenunfallversicherung anbietet. Der Versicherungsnehmer erhält für jeden Beitritt eine Vergütung.

Hier besteht im Grundsatz eine erlaubnispflichtige Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Die Merkmale der Vergütung und der Freiwilligkeit sind erfüllt. Ggf. könnte eine Erlaubnisbefreiung/Erlaubnisfreiheit vorliegen. Dies wird von der jeweils zuständigen IHK geprüft.

8. Pflichtversicherungen werden teilweise als echte Gruppenversicherung ausgestaltet, zum Beispiel für Notare oder andere freie Berufe mit Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer. Der Beitritt erfolgt automatisch mit Kammerbeitritt durch Satzung. Die Kammer erhält eine Aufwandserstattung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

Es besteht keine Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Es verbleibt kein Teil der Versicherungsbeiträge bei der Kammer. Da sie durch den Abschluss der Versicherung keinen wirtschaftlichen Vorteil erzielt, ist das Kriterium der Vergütung nicht erfüllt. Zudem fehlt es am Merkmal der Freiwilligkeit.

9. Ein Speditionsunternehmen versichert das Wareninteresse seiner Kundinnen und Kunden über eine sogenannte Spediteur-Generalpolice, wenn dies gewünscht wird, gegen einen zusätzlichen Beitrag. Dabei handelt es sich um eine Gruppenversicherung, deren Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin der Spediteur bzw. die Spediteurin ist. Seine Kunden und Kundinnen sind die versicherten Personen.
- Variante 1: Die Spedition erhält eine Vergütung.
 - Variante 2: Die Spedition erhält keine Vergütung, sondern bietet die Möglichkeit der Versicherung als Serviceleistung für ihre Kundschaft an.

Variante 1: Hier liegt eine Tätigkeit des Speditionsunternehmens als Versicherungsvermittler vor. Die Spedition erhält eine Vergütung. Des Weiteren erfolgt der Beitritt zur Gruppenversicherung freiwillig.
Ggf. könnte eine Erlaubnisbefreiung/Erlaubnisfreiheit vorliegen. Dies wird von der jeweils zuständigen IHK geprüft.

Variante 2: Hier liegt keine Tätigkeit des Speditionsunternehmens als Versicherungsvermittler vor. Das Merkmal der Vergütung ist nicht erfüllt.

10. Ein Leasinginstitut bietet seiner Kundschaft beim Verkauf bestimmter Maschinen Finanzierungsmodelle an. Das Institut erwirbt hierzu zuvor das Eigentum an den Maschinen von dem Hersteller. Der Kunde bzw. die Kundin ist nach der Finanzierungsvereinbarung verpflichtet, eine Maschinen- und Kaskoversicherung abzuschließen. Er bzw. sie kann entweder selbst eine geeignete Versicherung abschließen oder das Institut mit der Beschaffung des Versicherungsschutzes beauftragen. Im letzteren Fall besorgt das Institut eine Versicherung bei einem Versicherungsunternehmen in Form einer Gruppenversicherung. Die Versicherung deckt unter anderem Gefahren und Risiken ab, die durch Schäden an den versicherten Maschinen, einschließlich Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl, eintreten. Das Leasinginstitut stellt der Kundin bzw. dem Kunden eine Versicherungsrate in Rechnung. Diese Versicherungsrate enthält neben der an die Versicherung weiterzuleitenden Versicherungsprämie noch eine Gebühr, die beim Institut verbleibt.

In entsprechend komplexen Fällen sind die konkreten Vertragsbedingungen genau zu prüfen. In diesem Beispiel liegt eine Tätigkeit als Versicherungsvermittler vor. Sofern die Versicherungsrate noch eine zusätzliche Gebühr enthält, die beim Leasinginstitut verbleibt, ist das Merkmal der Vergütung erfüllt. Des Weiteren erfolgt der Beitritt zur Gruppenversicherung freiwillig.
Ggf. könnte eine Erlaubnisbefreiung/Erlaubnisfreiheit vorliegen. Dies wird von der jeweils zuständigen IHK geprüft.

11. Direktversicherungen in der betrieblichen Altersvorsorge

Hier liegt keine Tätigkeit des Arbeitgebers als Versicherungsvermittler vor. Vielfach werden lediglich Rahmenverträge vereinbart. So beispielsweise bei der Entgeltumwandlung, auf deren Grundlage individuelle Direktversicherungen für den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin abgeschlossen werden. Damit liegen in diesen Fällen – mangels Einheitlichkeit des Vertrages – bereits keine echten Gruppenversicherungsverträge vor. Sollte im Einzelfall doch ein echter Gruppenversicherungsvertrag vorliegen, dürfte die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers regelmäßig im Vordergrund stehen und es an einem eigenen wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers fehlen, soweit er keine Vergütung erhält.

Folgen für den Vermittlerstatus

Wenn die Gruppenspitze als Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsvermittlerin tätig wird, hat dies für sie weitreichende Konsequenzen:

Die Gruppenspitze muss die Erlaubnis und Registrierung als Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsvermittlerin bei der zuständigen IHK beantragen. Die damit verbundenen Berufspflichten entnehmen Sie den Hinweisen der für Sie zuständigen IHK. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Wird die Tätigkeit als Versicherungsvermittlerin bzw. Versicherungsvermittler ohne Erlaubnis ausgeübt, kann die Fortsetzung des Betriebes gemäß § 15 Absatz 2 GewO untersagt werden und stellt die Tätigkeit zudem eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 144 Absatz 1 Nr. 1 lit. k GewO dar.

Die Versicherungsunternehmen sind gemäß § 48 VAG verpflichtet, nur mit solchen gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten, die im Besitz einer Erlaubnis sind, von der Erlaubnispflicht befreit sind oder nicht der Erlaubnispflicht unterliegen. Sie müssen bei den in ihrem Bestand befindlichen Gruppenversicherungsverträgen und bei neu abzuschließenden Gruppenversicherungsverträgen prüfen, ob es sich bei dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin gleichzeitig um einen Versicherungsvermittler bzw. eine Versicherungsvermittlerin handelt und ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit dem Versicherungsvermittler bzw. der Versicherungsvermittlerin gegeben sind.

Ansprechpartner

Die Industrie- und Handelskammern stehen gerne für weitere Erläuterungen und Beratungen zur Verfügung. Merkblätter mit weiterführenden Informationen finden Sie auf den Homepages der Industrie- und Handelskammern. Ansprechpartnerin für die Versicherungsunternehmen ist die BaFin.

Diese Aufsichtsmitteilung soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Aktualisierungen bleiben vorbehalten.